



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE
17/5112**

A17

Ursula Heinen-Esser

05. Mai 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
III-3 091.30.00.60

Bearbeitung

MR'in Späth

Telefon 0211 4566-276

Telefax 0211 4566-388

Renate.spaeth@mulnv.nrw.de

Kahlhiebe in älteren Buchenwäldern am „Hohen Knochen“ im Hochsauerland

Sitzung des AULNV am 12. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zu Kahlhieben in älteren Buchenwäldern im Sauerland mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Die wiederholten Kahlschläge in älteren Buchenbeständen im Hochsauerlandkreis haben zu intensiven naturschutzrechtlichen und forstfachlichen Prüfungen geführt. Im Ergebnis sind die Kahlschläge in älteren Buchenbeständen nicht mit den Kriterien und Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz, der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie den einschlägigen Zielbestimmungen zur Waldbewirtschaftung der Naturschutzgesetzgebung zu vereinbaren. Die untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises wurde mit der ordnungsrechtlichen Aufarbeitung des Vorgangs beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 12. Mai 2021

Schriftlicher Bericht

**Kahlhiebe in älteren Buchenwäldern am „Hohen Knochen“
im Hochsauerland**

Rotbuchenwälder sind die am weitesten verbreiteten naturnahen Waldgesellschaften in Nordrhein-Westfalen. Für ihren Erhalt und ihre Entwicklung kommt dem Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung zu, da diese Waldgesellschaften nur in Mitteleuropa vorkommen. Die Landesregierung NRW ist sich dieser Verantwortung seit Langem bewusst. So wurde z.B. in der „Warburger Vereinbarung“ 1994, vor 27 Jahren, zwischen dem Land NRW und den Waldbesitzerverbänden bereits vereinbart, dass Laubwald, und damit waren gerade die Buchenwälder des Landes gemeint, auch Laubwald bleiben sollte.

Die verschiedenen Buchenwaldgesellschaften sind mit 19 % oder rund 160.000 ha der Gesamtwaldfläche in NRW vertreten.

Die im vergangenen Jahr 2020 an das MULNV als oberster Naturschutz- und Forstbehörde berichteten, über Jahre andauernden, sukzessiven Buchenkahlhiebe am „Hohen Knochen“ im Sauerland sind nach Kenntnisstand des MULNV ein Einzelfall in NRW.

Auch wenn in Bezug auf das Landesforstgesetz (LFoG) NRW ein eindeutiger Verstoß gegen die geltende Kahlhiebsregelung in § 10 Abs. 2 LFoG auf Grundlage der bisherigen Berichte nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, ist festzuhalten, dass der Waldbesitzer nicht im Einklang mit den Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne des Forst- und des Naturschutzrechts gehandelt hat. Die in dichtem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang vorgenommenen Nutzungen sowie die nachfolgende großflächige Wiederaufforstung mit Fichte auf einem Buchenstandort führen zu einem Ergebnis, das mit einer nachhaltigen Forstwirtschaft im Sinne des § 1a LFoG nicht zu vereinbaren ist.

In Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung stellen die Einschlagsmaßnahmen im Bereich des „Hohen Knochen“ Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG dar, denn es handelt sich um Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die am „Hohen Knochen“ vorgenommene forstwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht von der Eingriffsregelung freigestellt. Sie berücksichtigen nicht die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Kahlhiebe hätten daher nach Maßgabe des § 15 BNatSchG vermieden bzw. kompensiert werden müssen. Außerdem sind weitere Eingriffe zu vermeiden.

Die Naturschutzbehörden wurden daher beauftragt, auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG sicherzustellen, dass

eine Fortsetzung des Waldumbaus untersagt wird, um weiteren Verstößen gegen Naturschutzrecht vorzubeugen. Darüber hinaus wurde seitens des MULNV aufgetragen, gemäß § 17 Abs. 8 Satz 2 und Satz 3 in Verbindung mit § 19 BNatSchG die erforderlichen Entscheidungen zur Kompensation der Eingriffe in die Buchenwaldbestände zu treffen.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises hat auf der Grundlage eines entsprechenden Erlasses des MULNV zu Beginn des Jahres 2021 eine Anhörung des Waldbesitzers durchgeführt. An diese Anhörung schloss sich im März 2021 eine ordnungsrechtliche Verfügung zur Unterlassung weiterer Buchenkahlschläge gegenüber dem Waldbesitzer an.

Gegen diesen Bescheid des Hochsauerlandkreises wurde mit Datum 30.4.2021 fristwährend Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben. Vor dem Hintergrund dieses laufenden Verfahrens können derzeit keine weiteren Auskünfte in der Angelegenheit erteilt werden. Auch kann die Landesregierung, bedingt durch diese Klageerhebung, keinen zeitlichen Horizont benennen, wann das administrative Verfahren zu einem Abschluss kommen wird.

Zur Vergleichbarkeit der Eingriffs- und Kompensationsbilanzen wurden in NRW einheitliche, objektiv nachvollziehbare und landesweit anwendbare Standards zur Beurteilung von Eingriffen und deren Kompensation entwickelt. Die naturschutzfachliche Bewertung von Waldflächen wird in der Regel auf der Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008) durchgeführt. Wie bei allen Eingriffen, die mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sind, werden bei Biotopwertverfahren zunächst die auf der betroffenen Fläche vorhandenen Biotoptypen erfasst und gemäß der „Biotoptypenliste mit Wertvorschlägen“ des LANUV mit Wertpunkten bewertet. Dieser Wert des Zustands vor dem Eingriff wird mit dem Wert der Fläche nach erfolgtem Eingriff bilanziert. Anhand der Differenz „vorher – nachher“ wird der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt. Defizite sind auszugleichen.

Grundsätzlich gilt, dass die Wirksamkeit von Neuaufforstungen für den Klima- und Naturschutz im Vergleich zu alten Buchenbeständen erheblich geringer ausfällt. Wenn alter Buchenwald mit einer herausragenden ökologischen Bedeutung zerstört wird und die Fläche mit Baumarten, die eine geringere ökologische Bedeutung haben (z.B. Fichten), wieder aufgeforstet wird, erhöht sich der Kompensationsbedarf und das kann zu einem

flächenmäßig höheren Kompensationserfordernis führen, d.h. es sind Kompensationsmaßnahmen auf zusätzlichen Flächen erforderlich. Hiermit wird das Ziel verfolgt, eine vollständige und somit auch wirksame Kompensation sicherzustellen.

Zur Thematik der Novellierung des Landesforstgesetzes ist festzuhalten, dass die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen in der Forstwirtschaft bereits heute im Grundsatz gewährleistet ist.

Das Landesforstgesetz füllt die Regelungen des Bundeswaldgesetzes für Nordrhein-Westfalen aus. Beide Gesetze betrachten den Wald nicht nur als Wirtschaftsgut, sondern enthalten auch Regelungen, die die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes betreffen. Dies wird insbesondere bei den §§ 1a und 1b LFoG i. V. m. § 11 BWaldG deutlich.

Davon unabhängig gelten die Bestimmungen des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes – etwa die Bestimmungen zum Netz Natura 2000 oder zum Artenschutz – auch im Wald. § 5 Abs. 3 BNatSchG ergänzt die forstrechtlichen Nutzungsregelungen um einzelne Aspekte einer natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft.

Der Vorgang am Hohen Knochen hat allerdings gezeigt, dass die forstrechtliche Kahlhiebsregelung einer Überprüfung bedarf, und zwar sowohl im Hinblick auf die Erfüllung der forstgesetzlich geregelten Anforderungen an eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, als auch unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Zielvorstellung des § 5 Abs. 3 BNatSchG, naturnahe Wälder ohne Kahlschläge zu bewirtschaften.

Bisher unterscheidet die forstrechtliche Kahlhiebsregelung nicht danach, ob die Kahlhiebe in Laub- oder Nadelwäldern stattfinden.

Die Prüfung einer möglichen Verschärfung der forstrechtlichen Kahlhiebsbestimmung ist noch nicht abgeschlossen.

Der Landesforstverwaltung NRW ist die hohe Bedeutung der Buchenwaldbestände und ihrer naturnahen Bewirtschaftung bewusst. Dies zu vermitteln ist Gegenstand staatlichen Handelns.

Im Bereich des Rothaarkamms mit den FFH-Gebieten Hunau, Waldreservat Glindfeld, Hallenberger Wald und Schanze befinden sich mit ca. 5.600 ha mehr als Dreiviertel der Buchenwald-Lebensraumtyp-Fläche in den montanen FFH-Gebieten Nordrhein-Westfalens.

Insofern wäre diese Kulisse für ein Waldschutz- und Waldverbundkonzept prinzipiell in hohem Maße geeignet, bei der Umwandlung von Kalamitätsflächen, der sonstigen forstlichen Behandlung aber auch der Möglichkeiten, den Anteil der Wildnisgebiete zu steigern, Methoden zu erproben, die für die Fragen der Anpassung an den Klimawandel aber auch die Umsetzung der FFH-Richtlinie von hoher Bedeutung sind.

Dazu eignen sich insbesondere Bundesförderprogramme, wie z.B. das Förderprogramm Chance Natur. Diese lassen jedoch eine Förderung der Bundesländer nicht zu. Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sein, z. B. kommunale Gebietskörperschaften, Naturschutzorganisationen/-einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände. Dabei muss gewährleistet sein, dass die notwendigen Eigenmittel vorhanden sind sowie auch nach Projektabschluss die Folgekosten getragen werden können.

Inwieweit andere Förderprogramme genutzt werden können, um in der Region ein Entwicklungskonzept für die Buchenwälder auf den Weg zu bringen, auch vor dem Hintergrund der hohen Waldschäden durch Klimawandel, Dürre und Borkenkäfer, bedarf weiterer Befassung zwischen der Region, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW unter Moderation des MULNV.

Die gestellten Fragen:

1. Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung zur Anpassung des Forstgesetzes und ggf. weiterer Naturschutzgesetzgebung? Welche Änderungen wird diese beinhalten, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Verschärfung des Kahlschlagverbots?
2. Wann rechnet die Landesregierung mit einem Abschluss des Verwaltungsverfahrens und der Entscheidung, ob und wo Kompensationsmaßnahmen für den o. g. Kahlhieb am „Hohen Knochen“ durchzuführen sind?
3. Welche Kriterien zur Eingriffsbewertung und Ableitung etwaiger Kompensationsmaßnahmen gelten hier?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit für den Klima- und Naturschutz, wenn ca. 40 Hektar gefälltter 100 Jahre alter Buchen kompensiert werden? Inwiefern kann hier aus naturschutzfachlicher Sicht von einer wirksamen Kompensation gesprochen werden?

5. Inwiefern wurden Gespräche mit dem Holzunternehmen geführt, welches mit dem geschilderten Kahlschlag in Verbindung steht?
6. Inwieweit hat in der betroffenen Region im Hochsauerlandkreis vermehrt eine waldbauliche Beratung durch den Staat stattgefunden, als Reaktion auf das bekannt gewordene Ausmaß dieser Fällungen?
7. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung, die Initiierung und Umsetzung eines Schutz- und Entwicklungskonzeptes für Buchenwälder im Hochsauerlandkreis, zu dem sich die Landesregierung in ihrem Schreiben vom 22.03.2021 gegenüber der Naturschutzinitiative positiv geäußert hat, aktiv zu unterstützen und voranzutreiben? Inwieweit kann das Projekt vom Land mitfinanziert und durch Förderinstrumente des Bundes finanziell unterstützt werden?
8. Inwieweit handelt es sich beim Kahlhieb am „Hohen Knochen“ um einen Einzelfall? Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über weitere, ähnliche Kahlhieb-Fälle in NRW?

sind damit im inhaltlichen Sachzusammenhang beantwortet.